

Professor Dr. Peter Krebs

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (Diplom) – SS 2005

3. Übungsfall im Kreditsicherheitenrecht

Behandelte Gebiete: Kollision verlängerter Eigentumsvorbehalte und Globalzession, Verleitung zum Vertragsbruch – Kolligierende Allgemeine Geschäftsbedingungen

P ist Produzent von großen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen. Von X hat er den Auftrag zur Herstellung von vier landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen erhalten. Zu diesem Zweck bezieht P u.a. von den Lieferanten A und B verschiedene Materialien, die er zur Produktion der Nutzfahrzeuge benötigt.

P bestellte am 05. September 2004 aufgrund seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei A verschiedene hochwertige Aluminiumbleche zu einem Preis von € 400.000,00. In diesen Einkaufsbedingungen heißt es u.a.:

"Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Insbesondere erkennen wir Eigentumsvorbehalte jeglicher Art nicht an. Aus diesem Grunde können wir ohne Einschränkung an uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden, verarbeiten und/oder weiterveräußern. [...]"

A bestätigte die Bestellungen am 06. September 2004 aufgrund seiner Verkaufsbedingungen, die u.a. wie folgt lauteten:

- "1. Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen.

3. Der Käufer darf die erlangten Rohstoffe verarbeiten und weiterveräußern. Veräußert der Käufer die verarbeiteten Rohstoffe weiter, so tritt der Käufer die daraus entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der aus den Lieferungen stammenden Rohstoffe an den Verkäufer im Voraus ab. [...]"

A lieferte trotz der ihm bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des P seine Bleche an diesen am 10. September 2004. Auf den Lieferscheinen des A befanden sich wiederum die – deutlich sichtbaren und besonders hervorgehobenen – Allgemeinen Geschäftsbedingungen des A, nach denen dieser nur unter verlängerten Eigentumsvorbehalt die Aluminiumbleche liefere. P, der die AGB auf dem Lieferschein wahrgenommen hatte – nahm die Ware des A an, verarbeitete diese in den vier Nutzfahrzeugen (Serien-Nr.: X₁-X₄). Der Wert der Bleche des A an den Nutzfahrzeugen beläuft sich auf 20%.

In dem ebenfalls am 06. September 2004 zwischen P und B geschlossenen Lieferungsvertrag über teure elektronische Spezialteile zum Bau von hochleistungsfähigen Motoren und anderen elektronischen Kleinteilen zu einem Preis von € 300.000 heißt es in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- "1. B liefert die in der Auftragsbeschreibung aufgeführten elektronischen Bauteile.
2. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises.
3. Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Vorbehaltskäufer findet ausschließlich für uns statt. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeitenden Ware zur Zeit der Verarbeitung zu.
4. Der Vorbehaltskäufer wird ermächtigt, die Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang an Dritte zu veräußern. Sämtliche daraus resultierende Forderungen gegen die Erwerber tritt der Vorbehaltskäufer in Höhe des jeweiligen Rechnungswerts im Voraus an uns ab. [...]"

Die elektronischen Bauteile, für die B ein Spezialhersteller ist, machen 15% des Wertes der späteren Nutzfahrzeuge aus. P baute die elektronischen Bauteile in dieselben Nutzfahrzeuge ein, bei denen er auch schon die Bleche des A verwendet hatte.

Bereits am 01. September 2004 gewährte das Kreditinstitut K dem P ein Darlehn in Höhe von € 2 Mio. P übereignete der K zur Sicherheit sämtliche Nutzfahrzeuge, die nach Abschluss des Darlehensvertrages beginnend mit den Serien-Nr. [X₁-X_n] von ihm hergestellt werden. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Nutzfahrzeuge, die nach Abschluss des Darlehensvertrages hergestellt werden. K gestattete bei dieser Sicherungsübereignung die Veräußerung der Nutzfahrzeuge im gewöhnlichen Geschäftsgang. Sie vereinbarten gleichzeitig in § 10 des Kreditvertrages, dass P sämtliche aus dem Betrieb seines Gewerbes stammenden Forderungen an K im Voraus abgetreten werden. K wusste dabei, dass P laufend Ware unter verlängertem Eigentumsvorbehalt bezieht. Zum Zeitpunkt der Vorausabtretung hatte P Außenstände in Höhe von € 2.000.000.

Bevor die Kaufpreise für die Bleche und elektronischen Bauteile bezahlt waren, wurde über das Vermögen des P das Insolvenzverfahren eröffnet und I als Insolvenzverwalter eingesetzt. P hatte bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die vier produzierten Nutzfahrzeuge im ordentlichen Geschäftsgang zu einem Gesamtpreis von € 2 Mio. an die X-GmbH veräußert. Die X-GmbH hat jedoch bisher den Kaufpreis noch nicht an P bezahlt. Die Insolvenz war vorher nicht absehbar und basierte auf unvorhersehbaren Forderungsausfällen in Millionenhöhe.

1. K, B, A und I fragen, welche Rechte sie gegen die X-GmbH geltend machen können. Wie ist die Rechtslage?
2. Die X-GmbH ist sich unsicher, an wen sie den Betrag in Höhe von € 2 Mio. zahlen soll. Die X-GmbH fragt Sie, wie sie sich helfen kann?